

Hinweis: Im Folgenden sind mit „Fahrräder“ stets Fahrräder und E-Bikes/Pedelecs gemeint.

1. Welche Fahrräder können versichert werden?

Versicherbar sind nicht versicherungs- bzw. zulassungspflichtige E-Bikes/Pedelecs sowie „normale“ Fahrräder mit einem Neuwert (Neukaufpreis) bis zu 12.000 Euro.

2. Können mehrere Fahrräder über einen Vertrag versichert werden oder gibt es Nachlässe, wenn mehrere Räder versichert werden sollen?

Nein, für jedes Fahrrad ist jeweils ein eigener Vertrag abzuschließen. Einen „Mengenrabatt“ oder Ähnliches gibt es nicht.

3. Welche Fahrräder sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind

- Fahrräder mit einem Neuwert (Neukaufpreis) von mehr als 12.000 EUR,
- Fahrräder, die bei Versicherungsbeginn älter als 5 Jahre sind,
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder,
- Dirt-Bikes,
- gewerblich im Rahmen von Kurier- und/oder Auslieferungsdiensten (wie Post-, Paket-, Kurierdienste) genutzte Fahrräder,
- Miet-/Verleihfahrräder,
- Fahrräder, die zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden,
- Fahrräder, die für Marketing- oder Verkaufszwecke eingesetzt werden (z.B. Food Bikes),
- Eigenbauten aus selbst erstellten, nicht industriell hergestellten Fahrradteilen sowie
- Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

4. Wie sieht es mit Spezialfahrrädern wie Rollstuhlfahrrädern, Rikschas etc. aus?

Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung, ob der Fahrradcharakter noch gegeben ist. Grundsätzlich kann man sich an der Definition für Fahrräder in § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) orientieren.

5. Wann gilt ein Fahrrad als Eigenbau und wie ist die Vorgehensweise, wenn ein Austausch von Fahrradteilen erfolgt?

Fahrräder, die durch Standardteile, die in Massenproduktion hergestellt wurden, zusammengesetzt werden, sind keine Eigenbauten im Sinne der Bedingungen und damit versicherbar. Nicht versicherbar sind hingegen Fahrräder (oder Teile hiervon), die der Versicherungsnehmer oder ein Dritter selbst hergestellt und zusammengesetzt hat.

Wichtig: Als Versicherungssumme gilt der Gesamtwert aller Teile. Dieser darf 12.000 EUR nicht überschreiten.

Beim Austausch/Anbau von in Massenproduktion hergestellten Fahrradteilen muss die Versicherungssumme um den Neuwert dieser Teile erhöht werden.

Der Wert der einzelnen Fahrradteile muss durch Rechnungen im Schadenfall belegt werden können.

6. Ist eine freiberufliche oder gewerbliche Nutzung des Fahrrades versichert?

Ja. Ausgeschlossen sind lediglich der/die gewerbliche Fahrradverleih-/vermietung sowie der Einsatz des Fahrrades bei Auslieferungs- und Kurierfahrten (z. B. Pizzadienst oder Post) sowie zur gewerblichen Personenbeförderung. Siehe hierzu auch Frage Nr. 3.

7. Sind Lastenfahrräder und Liegefahrräder versicherbar?

Ja (bis zu einem Neuwert (Neukaufpreis) von 12.000 Euro). Zu beachten ist der Ausschluss für Auslieferungs- und Kurierfahrten sowie zur gewerblichen Personenbeförderung (siehe auch hierzu Frage Nr. 3).

8. Ist im Einzelfall auch eine Absicherung von mehr als 12.000 Euro möglich? Kann der Kunde sein Fahrrad mit einem Neuwert von beispielsweise 15.000 Euro versichern, sofern ihm eine Entschädigung von 12.000 Euro im Totalschaden ausreicht?

Nein, eine Absicherung von Fahrrädern mit einem Neuwert von mehr als 12.000 Euro ist in keinem Fall möglich, auch nicht, wenn der Kunde mit einer Maximalentschädigung von 12.000 Euro im Totalschadenfall einverstanden ist.

9. Können auch gebrauchte Fahrräder versichert werden und welche Versicherungssumme ist dann zu vereinbaren?

Eine Absicherung von gebrauchten Fahrrädern ist möglich, wenn das Fahrrad bei Versicherungsbeginn nicht älter als 5 Jahre ist.

Es muss der Neuwert (Neukaufpreis) des Fahrrades versichert werden. Eine Absicherung zum Gebrauchtkaufpreis ist nicht möglich.

Wichtig: Im Schadenfall muss eine Erstkaufrechnung mit den entsprechenden Angaben zum Fahrrad (z. B. Marke, Hersteller, Baujahr, Rahmennummer) vorgelegt werden können.

10. Wie muss das Fahrrad gesichert werden? Gibt es eine Pflicht, das Fahrrad an einen festen Gegenstand anzuschließen?

Das Fahrrad muss durch ein Fahrradschloss gesichert werden. Es gibt keinen Mindestkaufpreis, den das Schloss

erfüllen muss. Eine Anschlusspflicht an einen festen Gegenstand gibt es ebenfalls nicht. Ein Anschließen an einen festen Gegenstand ist immer zu empfehlen.

11. Wird ein Zahlenschloss oder ein Rahmenschloss akzeptiert?

Ja.

12. Kann eine Firma/juristische Person Versicherungsnehmer werden? Zum Beispiel bei der Absicherung von Firmenrädern, die verschiedenen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden? Wie sieht es dann mit der Schutzbriefleistung aus?

Ja. Zu beachten ist, dass die Nutzer des Firmenrades über die Obliegenheiten (z. B. Sicherung des Fahrrades) informiert werden müssen.

Bei der Schutzbriefleistung ist jeder berechtigte Nutzer des Fahrrades mitversichert. Wichtig ist, dass bei einem Schutzbrieffall der Vertrag identifiziert werden kann (über die Versicherungsscheinnummer oder den eindeutig nachvollziehbaren Namen des Versicherungsnehmers).

Welche Fahrräder nicht versichert werden können, siehe Frage Nr. 3.

13. Welches Geburtsdatum ist anzugeben, wenn eine Firma Versicherungsnehmer wird?

In diesem Fall ist das Geburtsdatum des Hauptnutzers anzugeben.

14. Der Versicherungsnehmer ist 50 Jahre alt und Eigentümer des Fahrrades. Besteht auch Versicherungsschutz, wenn dessen 18-jähriges Kind das Fahrrad fährt?

Ja, Versicherungsschutz besteht bei Nutzung des Fahrrades durch alle berechtigten Nutzer. Das Alter der Nutzer ist in diesem Fall unerheblich.

15. Können auch geleaste Fahrräder versichert werden?

Ja, sofern es sich um ein längerfristiges Leasing (z. B. 2 oder 3 Jahre) handelt, ist dies möglich. Versicherungsnehmer können sowohl Leasinggeber als auch Leasingnehmer werden.

Sofern der Leasingnehmer das Fahrrad versichert, sollte er sich eine Kopie des Kaufbeleges mit den Angaben über den Hersteller, Marke, Typ und Rahmennummer aushändigen lassen, um im Schadenfall die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu haben. Als Versicherungssumme sollte der unverbindliche Neukaufpreis ohne Rabatte gewählt werden.

16. Der Kunde hat 2 Wohnsitze. Welche PLZ muss angegeben werden?

Relevant ist der Wohnsitz, an dem das Fahrrad überwiegend gefahren wird.

17. Erfolgt bei Umzug in eine andere Tarifzone eine Umstufung?

Ja.

18. Falls durch viele Schäden ein Bezirk in eine höhere Stufe eingestuft wird, steigt dann der Beitrag für den Versicherungsnehmer?

Nein. Für den Vertrag wird die Tarifzone zu Grunde gelegt, die bei Versicherungsbeginn gilt. Wird während des Vertragsverlaufs für die Postleitzahl die Einstufung geändert, so betrifft das nicht den bestehenden Vertrag. Die jeweils geltende Tarifzone wird somit nur bei Neuabschluss und im Fall eines Umzugs herangezogen.

19. Was ist, wenn bereits (teilweise) Versicherungsschutz besteht? Gilt hier spezielle Versicherung vor allgemeiner? Also Fahrradversicherung vor Hausrat?

Sofern Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht, geht dieser vor (Subsidiaritätsklausel). Wenn möglich, sollte eine Aufteilung zwischen beiden Versicherern stattfinden. Der Kunde hat allerdings auch das Recht, die volle Entschädigung bei uns einzufordern, sodass die Folgeschritte dann uns überlassen wären.

20. Ist ein Carbonrahmen mitversichert?

Ja, sowohl bei E-Bikes/Pedelecs als auch bei normalen Fahrrädern ist der Carbonrahmen mitversichert.

21. Besteht Versicherungsschutz bei Downhillfahrten und in Bike-Parks?

Es besteht Versicherungsschutz für private (nicht durch einen Veranstalter organisierte) Downhillfahrten sowie für private Fahrten in Bike-Parks. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Radrennen aller Art (auch Downhillrennen) sowie die von einem Veranstalter organisierte Vorbereitung hierzu.

22. Gelten ein Schnellspanner oder Fahrradsattel als lose mit dem Fahrrad verbundene Teile und sind damit bei einem Teilediebstahl nicht versichert, da sie in der Gepäck- und Zubehörliste nicht aufgeführt sind?

Alle Grundbestandteile des Fahrrades sind beim Teilediebstahl eingeschlossen, wenn diese mit dem Fahrrad fest verbunden sind und dem Gebrauch dienen. Als fest mit dem Fahrrad verbunden gilt es auch, wenn das Vorder-/ Hinterrad mit einer Schnellspannnabe oder die Sattelstütze mit einer Schnellspanner-Sattelklemme befestigt ist.

23. Ist ein Kopfairbag bei einem Unfall des Fahrradfahrers mitversichert?

Nein, dies ist nicht der Fall. Es handelt sich weder um versichertes Gepäck und Zubehör, noch ist der Airbag mit dem Fahrrad verbunden.

24. Ist das Fallenlassen des Akkus eine im Kasko-Schutz versicherte unsachgemäße Handhabung?

Nein, eine unsachgemäße Handhabung setzt eine Tätigkeit mit dem Akku voraus. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Fehler beim Ladevorgang. Das Fallenlassen des Akkus kann über den Zusatzbaustein „Akku-Premium-Schutz“ mitversichert werden.

25. Ist ein mittransportierter Zweitakku/Austauschakku mitversichert?

Nein. Versicherungsschutz ist aber durch die Vereinbarung des Zusatzbausteines „Akku-Premium-Schutz“ möglich. In diesem Fall sind Akku und Zweitakku umfassend auch außerhalb des Fahrrades abgesichert. Zum Beispiel gegen einfachen Diebstahl, Schäden durch Fallenlassen des Akkus oder durch Stromschwankungen.

26. Welcher Versicherungsschutz besteht für den Fahrradcomputer/Multifunktionsgeräte (Diebstahl und Kasko)?

Während Handys, Musik- und Fotogeräte nicht versichert sind, ist bei einem versicherten E-Bike/Pedelec der diesem zugehörige, vom Hersteller für das E-Bike/Pedelec mitgelieferte Bordcomputer, über den essenzielle Funktionen des Fahrrades (Motorsteuerung, Beleuchtung etc.) gesteuert werden und ohne den diese nicht funktionieren, mitversichert. Er gilt somit nicht als Zubehör und ist üblicherweise im Kaufpreis des E-Bikes mitberücksichtigt.

Sonstige Tachometer (keine Multifunktionsgeräte/Bordcomputer) gelten dagegen als mitversichertes Zubehör und es besteht Versicherungsschutz nach den entsprechenden Regelungen.

27. Wie ist die Regelung bei Verschleißschäden? Gibt es Wartezeiten, Selbstbehalte oder Sublimits?

Verschleißschäden sind bis zu einem Fahrradalter von 5 Jahren über den Kasko-Schutz eingeschlossen. Für Fahrräder, deren Erstkaufdatum zum Versicherungsbeginn maximal ein Jahr zurückliegt, gilt keine allgemeine Wartezeit für Schäden durch Verschleiß.

Werden Fahrräder, die älter sind, versichert, gilt für Schäden durch Verschleiß eine Wartezeit von 6 Monaten. Dies gilt auch, wenn ein Verschleißschaden, der innerhalb der Wartezeit erstmalig aufgetreten ist, nach dem Ablauf der Wartezeit weiter andauert.

Wenn wir für Schäden durch Verschleiß an der Bereifung (einschließlich Schläuche) und/oder an der Bremsanlage eine Entschädigung geleistet haben, beginnt für alle versicherten Fahrräder – ausschließlich für Verschleiß an dem vorgenannten Fahrradteil, für das eine Leistung erbracht wurde – eine erneute Wartezeit von 3 Monaten am Tag der Entschädigungszahlung durch uns.

Wir leisten Entschädigung unter den genannten Voraussetzungen für Schäden an versicherten Sachen durch „Akkuverschleiß“ und „Verschleiß sonstiger Fahrradteile“. Betriebsstoffe, wie z. B. Öle und Bremsflüssigkeit gehören nicht dazu (= keine mechanischen „Teile“ bzw. keine versicherten Sachen).

28. Wie wird das Fahrradalter bei Verschleißschäden ermittelt?

Grundlage für das Fahrradalter ist das Datum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebrauchtfahrradrechnung)

29. Ist beim Akkuverschleiß das Alter des Fahrrades oder das Alter des Akkus maßgebend?

Maßgebend ist das Alter des Akkus (wahlweise Jahr der Herstellung oder Erstkaufdatum).

Werden Fahrräder, die älter als ein Jahr bei Versicherungsbeginn sind, versichert, gilt für Schäden durch Verschleiß (auch für Akkuverschleiß) eine Wartezeit von 6 Monaten. Dies gilt auch, wenn ein Verschleißschaden, der innerhalb der Wartezeit erstmalig aufgetreten ist, nach dem Ablauf der Wartezeit weiter andauert.

30. Gibt es im Kaskobaustein eine Zeitwertstaffel?

Nein, es gibt keine Zeitwertstaffel. Die Entschädigung erfolgt immer zum Neuwert, maximal bis zur Versicherungssumme, ggf. zuzüglich des Vorsorgebetrages von 20 %, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

31. Welche Voraussetzungen gelten für den Vorsorgebetrag in Höhe von 20 %?

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %, wenn bei Abschluss der Versicherung die Versicherungssumme korrekt angegeben wurde, eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt (z. B. aufgrund eines Preisanstiegs) und dies durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

32. Was ist bei Feuchtigkeits- und Nässeschäden? Besteht hierfür auch analog der Verschleißregelung nur bis zum Fahrradalter von 5 Jahren Versicherungsschutz?

Nein, bei Feuchtigkeits- und Nässeschäden gibt es keine zeitliche Einschränkung hinsichtlich des Versicherungsschutzes.

33. Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen den nicht versicherten Inspektionskosten und den im Kasko-Schutz eingeschlossenen Verschleißschäden? Was ist, wenn das ausgetauschte Teil noch nicht gänzlich defekt ist, aber die sachkundige Fahrradwerkstatt die Einschätzung trifft, dass ein Austausch vorgenommen werden sollte?

Inspektionskosten sind nicht mitversichert, ebenso keine reinen Einstellarbeiten (z. B. an Bremsen oder Schaltungen) sowie Servicearbeiten an Gabeln und Dämpfern, wenn kein versichertes Schadenereignis diese Arbeiten begründet. Werden im Rahmen einer Inspektion auch Reparaturen durchgeführt, wird neben den Reparatur-Materialkosten auch der Arbeitslohn erstattet, der auf die Reparatur entfällt. Voraussetzung ist, dass diese Anteile ausdrücklich und eindeutig auf der Rechnung aufgeführt sind. Können die einzelnen Positionen nicht aufgeschlüsselt werden, werden nur die reinen Materialkosten erstattet.

34. Kann der Versicherungsnehmer selbst verschlissene oder beschädigte Fahrradteile austauschen?

Dies muss unbedingt im Vorfeld mit der Schadenabteilung geklärt und abgesprochen werden. Wichtig ist, dass der Verschleiß der entsprechenden Teile auch vor dem Austausch festgestellt wurde bzw. werden konnte. Ein rein prophylaktischer Austausch ist nicht versichert.

35. Wann muss ein Kostenvoranschlag vor einer Reparatur eingereicht werden?

Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500 EUR übersteigen werden, muss uns, bevor das Fahrrad repariert wird, ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird das nicht getan, ist unsere Entschädigung auf den Höchstbetrag von 500 EUR begrenzt.

36. Zum Schutzbrief: Ist hier nur der Versicherungsnehmer versichert?

Nein, versichert ist jeder berechtigte Fahrer des Fahrrades.

37. Wird der Vertrag angepasst, sofern der Kunde eine neue Tarif-Altersstufe erreicht?

Nein, das bei Abschluss erhobene Alter bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

38. Wird bei neuen Fahrrädern der Vertrag im 2. Versicherungsjahr umgestellt, da dann das Erstkaufdatum länger als ein Jahr zurückliegt?

Nein, das Tarifmerkmal „neues Fahrrad“ wird beibehalten, sofern keine Umstellung in einen neuen Tarif vorgenommen wird.